

ÄRZTLICHES ZEUGNIS FÜR SPORTBOOTFÜHRERSCHEINBEWERBER

Der/Die durch Reisepass oder Personalausweis ausgewiesene

(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____
wurde heute auf die Eignung/Tauglichkeit zur Führung eines Sportbootes auf den See-/Binnenschiffahrtsstraßen untersucht.

Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

1. Sehschärfe geprüft nach DIN 58220 (vgl. Nr. 5.1.1)

1.1 Sehschärfe ohne Sehhilfe rechts _____ links _____
(Angaben in Dezimalzahlen)

beidäugig _____
(Angaben in Dezimalzahlen)

1.2 Sehschärfe mit Sehhilfe rechts _____ links _____
(Angaben in Dezimalzahlen)

beidäugig _____
(Angaben in Dezimalzahlen)

1.3 ausreichendes Orientierungsvermögen des Auges mit der geringeren Sehschärfe ohne Korrektur ja nein

Nur für Bewerber mit beschränkter Sehschärfe (vgl. Nr. 5.1.3) (nur gültig, wenn von einem Augenarzt bescheinigt)

1.4 Hat das Auge mit der besseren Sehschärfe eine fortschreitende Augenerkrankung? ja nein

1.5 Hat das Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe freie Außengrenzen ja nein

1.6 oder hat es Skotome? ja nein

2. Farbunterscheidungsvermögen (vgl. Nr. 5.1.2)

2.1 nach Velhagen Aufl. und Aufl.
(Ishihara oder Bostroem) Benutzte Farbtafel eintragen!

oder nach der Farbentestscheibe Nr. 173

Befund: ausreichend nicht ausreichend

2.2 ggf. Ergebnis der Untersuchung mit dem Anomaloskop (nur gültig, wenn von einem Augenarzt bescheinigt)

2.2.1 Farbtüchtigkeit: Anomalquotient _____

2.2.2 Grünschwäche: Anomalquotient _____

3. Hörvermögen (vgl. Nr. 5.2)

3.1 Hörvermögen für Sprache gewöhnlicher Lautstärke rechts _____ m links _____ m
mit beiden Ohren zugleich _____ m

3.2 Bei Bewerbern mit beschränktem Hörvermögen ist das ausreichende Hörvermögen von einem Arzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde zu bescheinigen (vgl. 5.2.2).

4. Sonstige die Eignung/Tauglichkeit beeinträchtigende Befunde

4.1 Liegen bei dem/der Untersuchten Anzeichen für das Vorhandensein sonstiger körperlicher Mängel oder Krankheiten vor, die die Eignung/Tauglichkeit zum Führen eines Sportbootes einschränken oder ausschließen (vgl. Nr. 5.3)?
nein ja, nämlich

4.2. Der/Die Untersuchte ist zum Führen eines Sportbootes geeignet/tauglich:

ja eingeschränkt nein

4.3 Bei eingeschränkter Eignung/Tauglichkeit kommt/en folgende Auflage/n in Betracht:

5. Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung/Tauglichkeit (siehe Rückseite)

_____, den _____
(Ort)

(Stempel mit Anschrift und Unterschrift des Arztes)

ANFORDERUNGEN AN DIE KÖRPERLICHE UND GEISTIGE EIGNUNG/TAUGLICHKEIT

5.1 SEHVERMÖGEN

5.1.1 Sehschärfe

Die Sehschärfe muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens noch 0,7 auf dem einen und 0,5 auf dem anderen Auge betragen. Dabei muss auch das Auge mit der geringeren Sehschärfe ohne Korrektur noch ein ausreichendes Orientierungsvermögen besitzen. Als Sehhilfe sind auch Kontaktlinsen oder Haftschalen zugelassen. Die ärztliche bzw. augenärztliche Untersuchung der Sehschärfe muss nach DIN 58220 und ein- und beidäugig erfolgen. Ist die beidäugige Sehschärfe besser als die jedes Einzelauges, kann die beidäugige Sehschärfe als die des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.

5.1.2 Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist ausreichend, wenn die Farbtafeln zweier anerkannter Systeme (Farbtafeln nach Velhagen, Ishihara oder Bostroem) oder die Farbentestscheibe Nr. 173 richtig und schnell erkannt werden. In Zweifelsfällen muss eine augenärztliche Untersuchung mit dem Anomaloskop durchgeführt werden. Ergibt diese Untersuchung keine Farbentüchtigkeit (normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1,4), ist nur eine Grünschwäche (Deuteranomalie mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0) zulässig.

5.1.3 Ausnahmen

Erreicht die Sehschärfe die Werte nach Nr. 5.1.1 nicht, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

5.1.3.1 Die Sehschärfe eines Auges muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens 1,0 betragen.

5.1.3.2 Die campimetrische Untersuchung des Auges mit der besseren Sehschärfe muss freie Gesichtsfeldaußengrenzen und darf keine pathologischen Skotome ergeben.

5.1.3.3 Das Auge mit der besseren Sehschärfe darf keine fortschreitende Augenerkrankung haben.

5.2 HÖRVERMÖGEN

5.2.1 Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wenn Sprache in gewöhnlicher Lautstärke in 3 m Entfernung mit dem jeweils dem Untersucher zugewandten Ohr und in 5 m Entfernung mit bei den Ohren zugleich ohne Hörhilfe verstanden wird.

5.2.2 Ausnahmen

Werden die Mindestanforderungen für das Hörvermögen nach Nr. 5.2.1 nicht erreicht, muss auf dem besseren Ohr mindestens Umgangssprache aus 5 m Entfernung verstanden werden.

5.2.3 Untersuchungen, die vergleichbare Werte mittels eines audiometrischen Verfahrens bestätigen, sind zulässig.

5.3 KÖRPERLICHE UND GEISTIGE MÄNGEL

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die den Bewerber als Schiffsführer untauglich erscheinen lassen, können sein:

- Anfallsleiden jeglicher Ursache
- Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewusstseins- und/oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen
- Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentral nervösen Belastbarkeit und/oder der Vigilanz
- Gemüts- und/oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes
- Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte
- erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren
- schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme
- Bronchialasthma mit Anfällen
- Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw. Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher Reinfarktgefährdung
- Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken
- Gliedmaßenmissbildungen sowie Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Stand- bzw. Gangsicherheit
- Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen
- chronischer Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und/oder andere Suchtformen.